

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Psychologischen Instituts der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am 15. Juli 2008 die nachstehende geänderte Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Psychologische Institut beschlossen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- 1) Das Psychologische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht über das Psychologische Institut führt der Dekan¹.
- (2) Das Psychologische Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Psychologie.
- (3) Das Psychologische Institut unterhält als Einrichtungen die "Beratungsstelle für Kinder und Familien", die "Psychotherapeutische Hochschulambulanz" sowie das „Zentrum für Psychologische Psychotherapie“ (ZPP).

¹ Alle Amts- Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

§ 2 Leitung

- (1) Das Psychologische Institut wird von einem für zwei Jahre gewählten Direktor geleitet. Dieser wird von einem stellvertretenden Direktor auf die Dauer von zwei Jahren vertreten. Wählbar sind alle leitungsbefugten Professoren. Für die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters sind alle Professoren wahlberechtigt, die hauptberuflich ihren Arbeitsbereich am Psychologischen Institut haben. Sie bestellen den Direktor in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der dem Institut angehörenden Einrichtungen, insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Psychologischen Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, akademischen Mitarbeitern i.S.d. § 5 Nr. 2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften.
- (3) Der Direktor ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2 GO, Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Direktor beruft in der Regel alle sechs Wochen eine Dienstbesprechung ein, an der alle am Psychologischen Institut hauptberuflich als solche tätigen Professoren teilzunehmen berechtigt sind. Der Direktor informiert die hauptberuflich im Institut tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

- (5) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeiten.
- (6) Der Direktor übt in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 3 Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4 Zentrum für Psychologische Psychotherapie (ZPP)

- (1) Das ZPP ist eine im Jahr 2008 in das Institut integrierte Einrichtung des Instituts. Es verwaltet die von ihm erwirtschafteten Mittel nach Maßgabe des vom Leitungsgremium verabschiedeten Budgetplans unter der Aufsicht des Institutsdirektors.

Aufgaben des ZPP sind:

- a) die Durchführung der theoretischen Ausbildung (§ 3 PsychThG), der Selbsterfahrung (§ 5 PsychThG) und der praktischen Tätigkeiten (§ 2 PsychThG)
- b) die Durchführung der praktischen Ausbildung (§ 4 PsychThG) durch den Betrieb von Ausbildungsambulanzen, in denen unter Fachaufsicht des Leiters des ZPP und seiner Vertretungen Lehrtherapien unter Supervision und gemäß Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung durchgeführt werden

- c) Einrichtung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen gemäß Psychotherapievereinbarungen und Weiterbildungsordnungen sowie der Fortbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern.
 - d) die Einrichtung und Durchführung von Forschungsprojekten zur Evaluation der Ausbildung sowie zu Grundlagen- und Anwendungsaspekten der Psychotherapie
- (2) Das ZPP kooperiert eng mit dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit / Mannheim und dem Otto - Selz - Institut der Universität Mannheim. Näheres hierzu regelt der diesbezügliche Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten. Das ZPP verfügt vor diesem Hintergrund über ein eigenes Leitungsgremium, das folgende Aufgaben wahrnimmt:
- a) Koordination und Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen den am ZPP beteiligten Partnern
 - b) Abstimmung über die strategische Entwicklung des ZPP, insbesondere die Entwicklung, Übernahme neuer und Einstellung bisheriger Tätigkeitsfelder, sowie über die Erweiterung oder Einschränkung bisheriger Aufgaben
 - c) Abstimmung der Studien- und Prüfungsordnung(en) für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen gem. den gesetzlichen Bestimmungen
 - d) Abstimmung über die - und Beaufsichtigung der - Verwendung der vom ZPP erwirtschafteten finanziellen Mittel aus dem Studien- und Ambulanzprogramm sowie aus den Fort- und Weiterbildungsangeboten. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmung über die Gebührenordnungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen des ZPP sowie den vom Leiter des ZPP vorgelegten Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Budgets für das kommende bzw. laufende Geschäftsjahr
 - e) Abstimmung über Personalangelegenheiten
 - f) Abstimmung über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Personen, die an den Aus-, Fort- und Weiterbildungen beteiligt sind
 - g) Auswahl von Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern
 - h) Auswahl und Zulassung von Ausbildungskandidaten, Entscheidung über die Erteilung von Abschlusszertifikaten

Die Zuständigkeiten des Direktors des Psychologischen Instituts, der Fakultät sowie universitärer Gremien und Einrichtungen der Universität, insbesondere auch der Zentralen Universitätsverwaltung, bleiben unberührt.

Das Leitungsgremium besteht aus

- dem Geschäftsführenden Direktor des Psychologischen Instituts
- dem Inhaber des Lehrstuhls für Klinische Psychologie
- zwei weiteren Vertretern des Psychologischen Instituts
- drei Vertretern des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit,
- einem Vertreter des Otto- Selz - Instituts der Universität Mannheim
- dem Leiter des ZPP mit beratender Stimme
- ggf. emeritierten Institutsmitgliedern mit beratender Stimme.

- (3) Das ZPP gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des ZPP sowie die Übernahme administrativer Aufgaben durch das Dezernat für Studium und Lehre / Abteilung für wissenschaftliche Weiterbildung geregelt werden.
- (4) Das ZPP wird von einem Geschäftsführer, dem gleichzeitig die Studien- und Ambulanzleitung obliegt, geleitet. Dieser ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Leitungsgremiums sowie alle Angelegenheiten des ZPP, die nicht durch Gesetz, diese oder andere Satzungen der Universität oder die Geschäftsordnung des ZPP anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Psychologische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Psychologische Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Direktor erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Psychologischen Institut hauptberuflich als solchen tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Der Direktor entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der am Psychologischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Psychologischen Institut hauptberuflich als solchen tätigen Professoren; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Psychologischen Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Psychologie betreiben, sind berechtigt, das Psychologische Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit den am Psychologischen Institut hauptberuflich als solchen tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Psychologischen Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Psychologische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie bestehender Öffnungszeitenregelungen und gegebenenfalls einer Hausordnung zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Psychologische Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzungsberechtigten 1. Rücksicht zu nehmen; 2. die Einrichtungen des Psychologischen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen; 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden; in den Räumen des Psychologischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung des Psychologischen Instituts unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidelberg, den 04.09.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor